Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

29. August 1874.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abresfirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattien: Oberft Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gefegentwurf über bie neue Milliarorganisation. (Fortsehung.) Organe fur Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Schluß.) - Gibgenoffenschaft: Rreisschreiben. - Ausland : Frankreich : Graf von Baris, Amerikanifcher Bürgerkrieg; Bulletin de la Réunion des Officiers; Desterreich: Organisationsveranderungen der Honveds.

Hierzu als Beilage die vom Eidgen. Stabs: , bürean herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für l den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfetung.)

V. Die zusammengesetzten Truppen= förper.

A. Bilbung ber zusammengesetten Truppenkörper.

Nach Art. 49 a sollen die Infanterie-Regimenter aus zwei ober brei Bataillonen gebilbet werden. Wir glauben, man hatte sich schon ber Gleichförmig= teit wegen für Regimenter von 3 Bataillonen ent= foliegen burfen. Allerbings haben wir nach bem Entwurf 98 Infanterie-Bataillone. Aus diesen können wir 32 Regimenter zu 3 Bataillonen und ein Regiment zu 2 Bataillonen bilben. 32 Regi= menter entsprechen genau ben 8 Divisionen. Das 33. bleibt übrig.

Wollte man genau die 32 Regimenter und 8 Di= visionen beibehalten, fo maren 2 Regimenter aus 4 Bataillonen zu bilben. Für biefes fpricht ber Umstand, daß z. B. der Kanton Tessin, der einzige, bessen Mannschaft ausschließlich italienisch spricht und geographisch ganz abgeschlossen ist, 4 Bataillone stellt. Diese in ein Regiment zu vereinigen, burfte aus icon erwähnten Grunden angemeffen fein. Cbenfo stellt Graubunden nach dem Entwurfe 4 Bataillone. Aus diesen ließe sich das zweite Regi= ment von 4 Bataillonen bilben. Den territorialen und kantonalen Verhältnissen mare alle Rechnung getragen.

Es hatte baber entsprechender geschienen in Art.

ter, und zwar bestehen die Regimenter 1-30 aus 3, die Regimenter 31 und 32 aus 4 Bataillonen.

Art. 49 b. Das Kavallerie-Regiment soll aus 2 - 3 Schwadronen bestehen. Regimenter von 3 Schwadronen ju 372 Pferben find icon febr ichmach — von 2 so schwachen Schwabronen, wie wir sie annehmen, find bie Regimenter nur etwas ftarter als die Schwadronen in manchen Armeen. Es ist übrigens gar Lin Grund vorhanden, die Regimen= ter nicht burchgebend aus 3 Schmabronen zu bilben, es ware benn, bag man einen allgemein burchge= führten Grundsat für zu einfach hielte.

Wir haben 24 Schwadronen und 8 Divisionen, folglich können wir 8 Regimenter zu 3 Schmabronen bilben. Es mare baber zu fagen:

"Die Kavallerie bilbet 8 Regimenter von je 3 Schwabronen,"

Daß wir keine Referve-Ravallerie haben, ift ein Nachtheil, boch die für die Divisionen bemeffene Ravalleristenzahl übersteigt bas Nothwendigste nicht.

Bevor man an die Bilbung einer Kavallerie= Referve benken barf, muß man die Divisionen mit ber nothwendigsten Ravallerie versehen haben.

Im Nothfall wird allerdings wenig Anderes übria bleiben, als von ben Divisionen, die, vermoge ber Beschaffenheit des ihnen angewiesenen Operations= feldes, die Kavallerie eher zum Theil entbehren tonnen, eine Schwabron ober auch zwei meggunehmen und diese einer andern, die derselben noth= mendiger bedarf, zuzumeisen.

Doch solche Aenderungen sind Sache des Ober= befehlshabers (Art. 50), und im Frieden barf man hierauf teine Rudfict nehmen.

Dem Art. 49 c, 2. Absatz entnehmen wir, mas man unter Kavallerie=Reserve versteht. Den Offi= zieren burfte biefes aus ben Militarichulen bereits bekannt fein, scheint baber in bem Militar=Organi= 49 zu sagen: "Die Infanterie bilbet 32 Regimen» I sationsgeset überflüssig. Sollte man aber mit bieser